

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Eichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6  
Druck: Bornhörs Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Infektionskrankheiten:  
Geschäftsangelegenheiten kosten die sechsgepaltene Postgebühr 48 Pfennig.  
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Bekanntgabe.

Wir teilen hierdurch mit, daß am 9., 10. und 11. Juli die durch unser Verbandsstatut § 47, Absatz 1, vorgegebene Generalrevision der Hauptkassette durch den Verbandsausschuß und die Revisoren der Hauptkasse stattfand.

Der Barbestand der Kasse sowie sämtliche Kassenbücher und die hierzu gehörigen Belege sind von uns geprüft und richtig befunden worden.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Der Verbandsausschuß: Die Revisoren:  
G. Wittich, M. Schumann, L. Godapp, Andr. Blohmann,  
Wilhelm Köhlig.

## Die Gewerkschaften zur Ubergangswirtschaft.

Das Reichskommissariat für Ubergangswirtschaft, das berufen ist, am Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens mitzuarbeiten, ist zusammengesetzt aus Vertretern der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft und der Reichsbehörden. Eine Vertretung der Arbeiter ist nicht vorgesehen und doch ist eine solche dringend notwendig. Die Leitungen der Gewerkschafts- und Angestelltenverbände haben daher eine Petition an den Bundesrat und den Reichstag gerichtet, in der sie die Forderungen der Arbeiter für die Friedenswirtschaft in der Verwaltung und Gesetzgebung aufstellen und die Berufung von Vertretern der Gewerkschaften zur Mitarbeit im Reichskommissariat verlangt wird.

Diese Mitarbeit soll sich in bezug auf wirtschaftliche Maßnahmen insbesondere erstrecken auf: Regelung und Kontrolle der gesamten Ein- und Ausfuhr von Waren bis zur Wiederkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse; Ausschaltung der Konkurrenz und Beschränkung des Gewinnes beim Einkauf von Waren im Ausland; Genehmigung der Wareneinfuhr bei Inlandsmangel; Kontrolle der Schifffahrt; sofortiger Ausbau der Binnenwasserstraßen; Verteilung der Rohstoffe und Halbfabrikate durch die für die einzelnen Industrien gebildeten Kriegsgeellschaften; Schaffung von Wirtschaftskammern in den einzelnen Bundesstaaten; rechtzeitige Vorbereitung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten zur Hebung der gesamten Volkswirtschaft; Kontrolle aller Syndikate durch das Reichskommissariat.

Die Lebensmittelversorgung wird vorerst noch mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben; der nach Beendigung des Krieges noch vorhandene Mangel an Nahrungsmitteln begünstigt die weitere Preiserhöhung. Deshalb wird in der Petition verlangt, daß in der Nahrungsmittelversorgung Einrichtungen, die sich in der Kriegszeit bewährt haben, aufrechterhalten werden sollen. Darunter ist zu rechnen: Verbehalten der Höchstpreise, Beschlagnahme und Nationalisierung, Strafbestimmungen gegen übermäßige Preisforderungen. Die Reichsgetreidestelle, die Zentraleinkaufsgesellschaft und die mit ihr in Verbindung stehenden Gesellschaften, die zur Beschaffung von Nahrungsmitteln notwendig sind, sollen zunächst weiter bestehen bleiben. Ebenso muß das Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln bestehen bleiben, bis der ungehinderte Verkehr bei einer genügenden Versorgung des Marktes wieder möglich ist. Die Einfuhr von Vieh, von Nahrungs- oder Futtermitteln ist weiter zu begünstigen. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln ist durch weitgehende Unterstützung zu fördern. Zu diesem Zweck soll der Erwerb und die Ausnutzung von genossenschaftlich erworbenen und vermalten Maschinen und Betriebseinrichtungen, die Beschaffung von künstlichem Dünger, Saatgut und Futtermitteln begünstigt werden. Jede Benachteiligung der Konsumvereine ist zu beseitigen.

In der Arbeitsvermittlung wird eine gezielte Regelung für das ganze Reich verlangt. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes soll die weitere Ausgestaltung und Festigung der Zentralstellen erfolgen, durch die ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen ist. Den aus dem Heeresdienst Entlassenen und den Hilfsdienstpflichtigen soll bei In-

nahme der Beschäftigung nach auswärts freie Fahrt gewährt werden, da voraussichtlich zahlreiche Personen ihre Arbeitsstätte wechseln müssen und die Mittel nicht dazu haben, um die Ueberfiedelung vornehmen zu können. Da gegenwärtig nicht zu übersehen ist, welche Arbeitsgelegenheiten nach Abschluß des Krieges sich bieten, immerhin aber damit gerechnet werden muß, daß für einzelne Industrien es geraume Zeit dauern wird, ehe sie ihre Tätigkeit voll aufnehmen können, so ist diese Maßnahme besonders notwendig. Sie soll auch dazu dienen, daß dem deutschen Arbeiter ein Schutz gegen ausländische Konkurrenz gewährt wird. Den ausländischen Arbeitern soll die Gelegenheit nicht genommen werden, in Deutschland Arbeit zu nehmen, zunächst muß aber dafür gesorgt werden, daß die deutschen Arbeiter Lohn und Brot bekommen.

Für die Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen werden Vorschläge gemacht, die den baldigen Aufbau des Wirtschaftslebens gewährleisten sollen. Es möchten grundsätzlich zuerst Gewerbetreibende, Werksmeister, Facharbeiter, Verwaltungsbeamte, kaufmännische Angestellte und das Bureaupersonal, soweit deren Dienstleistung für das Zustandekommen der Betriebe von besonderer Wichtigkeit ist, entlassen werden, unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus, der Eisenindustrie und des Verkehrswesens. Aus volkswirtschaftlichen Gründen muß jede nutzbringende Arbeitskraft sobald als möglich wieder in Tätigkeit gesetzt werden, daher darf kein Kriegsteilnehmer länger als militärisch absolut notwendig im Dienst behalten werden. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen muß nach dem Wohnort der Familie bzw. nach dem Arbeitsort erfolgen. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst beschäftigt waren, zu sichern. Ueber die Möglichkeit einer solchen Wiedereinstellung soll eventuell eine Schlichtungsstelle entscheiden. Die Mitgliedschaft in einer Betriebskrankenkasse muß auch bei einem Nichtwiedereintreten in die Beschäftigung aufrechterhalten werden können. Weiter werden gefordert: Eine staatliche Arbeitslosenunterstützung für die vom Heeresdienst Entlassenen. Weiterzahlung der bisherigen Dienstbezüge für den vollen Monat zum Zwecke der Erholung oder der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Gewährung eines Erholungsurlaubes, nötigenfalls Kuraufenthalts auf Kosten des Reichs. Für die Kriegsteilnehmer mit erheblich geschädigter Gesundheit wird die Verpflichtung der Unternehmer, auf je zwanzig Arbeiter mindestens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen, verlangt. Entlohnung nach tatsächlicher Leistung. Aufrechnung der Rente darf nicht stattfinden. Baldmöglichste Aufhebung der vaterländischen Hilfsdienstpflicht.

Auf dem Gebiete der Arbeitsverhältnisse und des Arbeiterrechtes wird gefordert: Einführung einer staatlichen Arbeitslosenunterstützung. Lohn oder Gehalt soll der Beschlagnahme und Pfändung nur unterliegen, sobald er über 5000 Mk. jährlich beträgt. Die während des Krieges außer Kraft gesetzten Arbeiterrechtsbestimmungen müssen nach Friedensschluß sofort wieder in volle Wirkung treten. Die außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Arbeiterversicherungsgegesetzes (mit Ausnahme der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, die neu zu regeln ist) sind wieder in Geltung zu bringen. Die Wöchnerinnenunterstützung ist in die A.S.G. einzufügen. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten und Arbeitsdifferenzen sind amtliche Schlichtungsstellen auf paritätischer Grundlage zu errichten. Die für den Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenvereine und Schlichtungsstellen sind für die Friedenswirtschaft sinngemäß zu übertragen; an Stelle der militärischen Vorstehenden treten die Gewerbeaufsichtsbeamten. Durch Reichsgesetz ist eine anerkannte Vertretung der Arbeiter und Angestellten in Stammern auf beruflicher Grundlage zu gewähren.

Zur Tilgung der Schuldenlast, welche die Kriegsfamilien zu machen gezwungen waren, sind

bestimmte Forderungen erhoben, so die Errichtung öffentlicher Darlehnskassen, Verhinderung, daß mit Rückkehr des Kriegsteilnehmers die gesamten angehäuften Forderungen fällig werden, Verbehalten der Mietseinkünfte und die Ausgestaltung ihrer Befugnisse zur Regelung der angefallenen Mietschulden, Gestattung von Ratenzahlungen.

Das sind wohl die wichtigsten Forderungen. Bei der letztgenannten Forderung sind wir der Ansicht, daß wohl die Ratenzahlung zur Abtragung der Mietschuld erst in zweiter Linie in Frage kommen dürfte, in erster Linie die Tilgung unverschuldeter Mietschulden durch das Reich.

## In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin: Adolf Heber, Flaschenkellermeister, Schultze II, Adolf Schmidt, Flaschenkellerfahrer, Schultze II;

Dresden: Paul Dörre, Hilfsarbeiter, Schmidt, Ernst Grande, Hilfsarbeiter, Hofmannhaus, Max Lucius, Brauer, Jittau, Max Renab, Chauffeur, Felsenkeller, Bruno Grabs, Fahrer, Pirna, Albin Jense, Brauer, Bautzen;

Frankfurt a. M.: Johannes Schmaier, Brauer, Brauerei Binding;

Gattesberg i. Schl.: Gustav Gircht;

Hamburg: G. Wegener, Stallmann, Lantonia, Kurt Berger, Brauer, Georg Seubner, Brauer, beide Holstenbrauerei;

Köln-Rülheim: Paul Schmalbach, Hilfsarbeiter, Johann Feyer, Brauer, Bonn, Anwarab Köhlig, verstorben im Lazarett Koblenz;

Kannheim-Ludwigshafen: Peter Neff, Hilfsarbeiter, Brauerei Durlacher Hof;

Keutlingen: Friedrich Lippie, Lufmann, Georg Schenkele, Durlingen, gestorben im Lazarett Koblenz

Ehre ihrem Andenken!

In Gefangenenschaft geraten ist: Johann Tauscher, Brauer, Löwentaler, Mannheim.

Das Eisenerz erhielt: Joseph Jansen, Schlosser, Brauerei der Brüdergemeinde, Neuwied; G. Weik, Löwentaler, Brauerei Hamburg, das Sanftenerkreuz; Otto Weik, Brauer, Genossenschaftsbrauerei Friedrichshagen-Berlin; Wilhelm Gentschel, Flaschenkellerarbeiter, Brauerei Böhlow, Berlin.

## Wochenhilfe für Ehefrauen Hilfsdienstpflichtiger.

Der Bundesrat hat am 5. Juli eine Verordnung beschlossen, nach der deutsche Wöchnerinnen während der Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes aus Reichsmitteln eine Wochenhilfe erhalten sollen wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat.

2. seine wirtschaftliche Lage sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und

3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Bei Hilfsdienstpflichtigen, die durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden sind, bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft. Der Beschäftigung des Ehemannes vor der Niederkunft steht natürlich die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichem Dienst gleich. Ebenso erhalten die Wochenhilfe solche Wöchnerinnen, die selbst im Jahre vor der Niederkunft sechs Monate hindurch im Hilfsdienst beschäftigt waren. Auf diese sechs Monate wird ihnen die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet. Die Wochenhilfe wird endlich auch für ein uneheliches Kind geleistet, wenn in der Person des Vaters die oben für den Ehemann angegebenen Voraussetzungen zutreffen, und seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Für die Anerkennung des „Bedürfnisses“ ist eine Einkommenshöchstgrenze festgesetzt, 2500 Mk. bei dem Vater, 1500 bis 2000 Mk. je nach der Kinderzahl, bei unverheirateten Wöchnerinnen.

Eine Verschlechterung der Wirtschaftslage wird in der Regel da anzunehmen sein, wo sich infolge der Hilfsdiensttätigkeit die Einnahmen des Beschäftigten

verringert oder seine Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Voraussetzung wird dabei meistens sein, daß er entweder die Beschäftigungsart oder den Beschäftigungsort gewechselt hat.

Die Anträge sind bei den Versicherungsvereinen, je nach Lage der Verhältnisse, an die Standesämter, den Arbeitgeber oder die Gewerkschaften zu richten, in allen anderen Fällen unmittelbar bei der Kommission der Versicherungsverbände zu stellen.

Neue Anordnungen über die Familienunterstützung. Amtlich wird mitgeteilt: Um möglichst volle Einheitslichkeit in der Durchführung des Familienunterstützungsgegesetzes zu gewährleisten, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) erneut in einem an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben zu verschiedenen Fragen auf dem Gebiete der Familienunterstützung ausführlich Stellung genommen. Für die breitere Öffentlichkeit sind insbesondere die folgenden Feststellungen des Reichskanzlers von Interesse:

Bei zeitweiliger Beurlaubung bis zu einem Monat sind die Familienunterstützungen allgemein weiter zu zahlen. Übersteigt der Urlaub einen Monat, so ist die Bedürftigkeitsfrage zu prüfen, die zu verneinen ist, wenn der Beurlaubte geeignete Beschäftigung zu übernehmen ablehnt. Bei Beurlaubungen bis zur Entlassung ist die Weiterzahlung regelmäßig vom Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Die Halbmonatsrate, die nach der Entlassung als außerordentliche Unterstützung gezahlt wird, und die Dreimonatsrate, die nach § 9 der Verordnung vom 21. Januar 1916 bei Verwundung und Krankheit neben der Militärverorgungsgebührnisse tritt, sind unabhängig von der Bedürftigkeit zu zahlen. Das gleiche gilt für die Weiterzahlung der Familienunterstützungen an die Hinterbliebenen auf die Dauer von drei Monaten. Für die über diese Zeit hinaus gezahlten Familienunterstützungen können nur die Rentenabzüge in Anspruch genommen werden, die den Berechtigten für die Zeit zustehen, für die sie bereits Familienunterstützung gezahlt erhalten haben. Dagegen dürfen laufende Renten nach dieser Zeit für die gezahlten Familienunterstützungen nicht einbehalten werden.

Die oben erwähnten Halbmonatsraten sind bei jeder Entlassung zu zahlen, bei wiederholter Entlassung also mehrfach.

Für die Unterstützung nachgeborener Kinder, die an einem anderen Infanzollort zur Welt gekommen sind, hat der Versicherungsverband eingetretener, der zur Unterstützung der übrigen Familienmitglieder des Geerespflichtigen verpflichtet ist.

Nach dem Tode des Geerespflichtigen kann nach Antrag auf Gewährung der Familienunterstützung für die Zeit gestellt werden, während der noch den Vorschriften des Gesetzes das Recht auf eine Unterstützung fort dauert.

Arbeitgeberbeihilfen können bei der Festsetzung der Bedürftigkeit billigerweise nicht ganz außer acht gelassen werden. Grundsätzlich soll aber die

Gewährung der Mindestsätze nicht mit Rücksicht auf vorhandene Arbeitgeberbeihilfen abgelehnt werden.

Für Kosten der Fürsorgeziehung haben die Versicherungsverbände im Zusammenhang mit der Familienunterstützung nicht aufzukommen, da diese Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und nicht als Armenunterstützung anzusehen sind.

Fürsorgegesetz für Kriegsgefangene. Amtlich wird mitgeteilt: Der Bundesrat beschloß in seiner letzten Sitzung ein Gesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene. Es wird darin bestimmt, daß Gesundheitsstörungen, welche deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärverordnungen fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden, als Dienstbeschädigungen gelten, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der verrichtung solcher Arbeiten eingetreten, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind. Feindliche Militärpersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung erleiden, erhalten, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden, ebenfalls eine angemessene Fürsorge. Zur einzelnen wird zur Beruhigung einer Doppelfürsorge bestimmt, daß ein Anspruch deutscher Kriegsgefangener auf die Versorgung nicht besteht, soweit der feindliche Staat ihnen auf Grund der Dienstbeschädigung Fürsorge gewährt, ferner, daß, wer von einer deutschen Militärverwaltung Versorgungsgebührnisse erhält, auf Verlangen der Militärverwaltung verpflichtet ist, dieser in Höhe der gewährten Gebührnisse die Ansprüche abzutreten, die ihm wegen des durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens für die gleiche Zeit gegen Dritte zustehen. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft bis zur Zeit des Kriegsbeginns.

Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte. Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat nach eingehenden Beratungen mit den Vertretern der verschiedenen Berufsstände und Reichstagsparteien Vorschläge über die Gewährung einer Zusatzrente ausgearbeitet und den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden und dem Reichstag überreicht. Zurzeit wird die Militärrente ausschließlich nach dem militärischen Dienstgrad und dem Umfang der Erwerbsbeschränkung bemessen; das frühere Arbeitseinkommen und der Familienaufwand (Größe der Familie) des Kriegsbeschädigten können bei der Rentenbemessung nicht berücksichtigt werden. Nach den Vorschlägen des Reichsausschusses soll künftig den Kriegsbeschädigten, die infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 25 vom Hundert beschränkt sind, eine Zusatzrente zur Militärrente gewährt werden, um sie in der gesellschaftlichen Existenz, der sie vor dem Kriege angehörten, zu erhalten.

Diese Zusatzrente soll so bemessen werden, daß der Kriegsbeschädigte unter Hinzurechnung seiner militärischen Rentenbezüge und des Arbeitseinkommens, das

er mit der ihm verbliebenen Arbeitsfähigkeit verdienen kann, sowie seines sonstigen, 100 Mk. übersteigenden Einkommens ungefähr den Betrag seines früheren Einkommens erhält. In diesem Zweck sollen die Kriegsbeschädigten nach ihrem früheren Arbeitseinkommen in Stufen, ähnlich den Steuerstufen, eingereiht und für die verschiedenen Stufen Durchschnittsätze bestimmt werden, nach denen sich das zu erreichende Gesamteinkommen bemittelt. Behaltliche Zusatzrenten sollen auch für die Kriegshinterbliebenen gewährt werden.

Zu dieser Art der Regelung der Zusatzrente, die durch Landesdirektor von Winterfeldt der Presse mitgeteilt wird, schreibt der „Vorwärts“:

Es kommt wohl weniger darauf an, gesellschaftliche Schichtungen zu erhalten, als wirkliche Schadentvergütungen zu leisten. Und da ist es natürlich richtig, daß der Schaden z. B. eines berühmten Schauspielers, der durch Kriegsverletzung seinem Beruf entzogen wird, größer ist als der eines klandestinen Tagelöhners. Nicht zu vergessen ist auch, daß jugendlichen Kriegsbeschädigten, deren früheres Einkommen sehr gering gewesen sein mag, oft durch die Beschädigung der sonst offene Weg nach oben verschüttet wird.

Das Prinzip der Zusatzrente setzt jedenfalls voraus, daß die Stammrente verbunden mit dem noch erreichbaren Arbeitseinkommen den Beschädigten eine menschenwürdige Existenz ermöglicht.

Die „Militärrente“ darf nicht gepfändet werden. Unpfändbar sind alle Versorgungsgehälter „höherer Stufe“. Unter den Versorgungsgehältern werden die sämtlichen, den Kriegs- und Friedensinvaliden zustehenden Leistungen verstanden. Also nicht nur die Rente selbst, sondern auch die Vermögens-, Kriegs- und Alterszulage, die Rentenerhöhung und Trupenzulage, der Rentenzuschuß und die bedingte Rente. Weiter ist pfändfrei die Zivilberufungsentschädigung von 12 Mk. monatlich bei den Kapitulant, denen der Zivilberufungschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird. Auch die einmalige Geldabfindung für den Zivilberufungschein (1500 Mk.) und die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Beträge sind nicht pfändbar. Der Anspruch der Kapitulant auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgelegte Dienstprämie ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilberufungschein (1500 Mk.) gleichkommenden Geldbetrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Außer der Dienstprämie können die vorstehend aufgeführten Gehältern auch nicht für die Ehefrau, Kinder oder unehelichen Kinder gepfändet werden. Die Dienstprämie der Kapitulant (1500 Mk.) dagegen kann für die Ehefrau, Eltern, Kinder oder unehelichen Kinder wegen dieser Personen gesetzlich zustehenden Unterhaltsbeiträge gepfändet werden. (§ 850 Abs. 4 Zivilprozessordnung.) Wegen des Anspruchs des Militärstaats auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgehältern ohne Beschränkung zulässig.

### Bierlagen und anderes aus dem ehemaligen Königreich Preußen.

Das „Preussische Wochenblatt“ vom 2. März 1917 unter dem nachfolgenden vollständigen Titel bringt eine Abhandlung über Bier und neben anderem auch eine über die Zubereitung des Bieres aus jenseitiger Zeit, die von Interesse sein dürfte.

**Wochenblatt für gewinnbringendes Wochenblatt, zum Nutzen des Bauernstandes.**  
Das Blatt, Montag, den 2. März 1917.  
(Aus: Zeitsch. für Landw. 15. 1917.)  
**Wirtschaftsangelegenheiten.**

#### 1. Das Weizen-Malz-Mehl

Bei der letzten Preisen und der Seltenheit des Bieres trägt vielleicht die folgende Angabe, welche aus dem „Preussischen Wochenblatt“ S. 2. 2. S. 216 genommen ist, zu Berichten, deren Inhalt hier ganz bekannt gemacht werden wird.

Um das Weizenmalzmehl zu bereiten, wird der Weizen sorgfältig mit reinem Wasser gewaschen, worauf er so weit mit Wasser übergossen wird, daß dieses eine Hand darüber steht; welches Wasser Morgens und Abends abgelassen, und durch frisches ersetzt werden muß.

Nach 24 bis 30 Stunden, je nachdem die Siltierung warm oder kalt ist, untersucht man den gewaschenen Weizen, ob er sich zwischen den Fingern ohne große Anstrengung zerdrücken und mit dem Nagel zerreiben läßt, worauf man das Wasser rein abläßt, und den so gewaschenen Weizen auf einem Haufen oder in einem reinen trocknen Saßen 8 bis 10 Zoll hoch aufschichtet, bis er anfangt, sich zu erwärmen, und den Stein zu entfernen.

Wenn der Stein hervor, so wird er mehr angebrochen, damit er sich nicht zu sehr erhitzt. Da das Weizenmalz und die Weizenkeime in kurzer Zeit erfolgt, so muß man sich hüten, daß beides nicht zu stark ge-

schichte; weil es nicht ratsam ist, daß der Stein einen vollen viertel Zoll anschieße.

Man breitet hierauf den gereinigten Weizen an einem luftigen schattigen Orte so dünn als möglich aus, damit er abtrocknet, und trocknet ihn hierauf bei gelinder Wärme in einem Backofen. Derselbe kann man aufbewahrt und zu Mehl vermahlen werden.

Jenes Weizenmalzmehl, welches sich durch einen angenehmen süßen Geschmack auszeichnet, dient zu jedem Backwerk, das durch Zucker verfeinert werden muß, ohne eines Zusatzes von Zucker zu bedürfen.

Sollte man indessen die Keime so lang anschießen lassen, als man es bei dem Malzen des Getreides für die Brauereibremerei oder die Bierbrauerei zu thun pflegt, so würde der Zweck nicht erreicht werden, weil dann das Mehl einen Zeig liefert, der nicht zum Weizen zu bringen ist, sondern auseinandergeht, und nach dem Backen ein schlüpfriges Produkt darstellt.

#### 2

#### Das Bohrer-Bier. (Ebenfalls.)

Nicht gerade nur zum Versuchen im Englisch-Bier Brauen zu raten, aber vielleicht jemand zur Verbesserung eines Bieres dadurch Anleitung gegeben werden könnte, die von erproblichen Folgen begleitet wäre, folgt hier die Verfahrensart bei den berühmten Bieren; sie zeigt, wie sehr durch Rohdenken und Versuche die Güte erhöht und die Arten vermehrt werden können.

Bornals branete man in England nur jüdische Lins- oder Linsbierre, bis man im Jahre 1722 anfang auf härtere Biere zu denken, die süßig waren, sich lange aufbewahren zu lassen, und die aus dem Grunde Ganzes Bier genannt wurden. Der erste englische Brauer, der ein solches Bier im Jahr 1730 zur Vollkommenheit brachte, hieß G a r w o o d. Man erkannte bald in seinem Produkte zwei Vortheile mit einander verbunden; denn es war stark und während zugleich, und

dieses veranlaßt, daß die arbeitende Volksklasse, besonders die Lastträger (Porters), dieses Bier ihrer Gesundheit sehr zuträglich fanden, woher der Name Bohrer (Porter) entstand, durch den es jetzt so bekannt als berühmt ist.

Das Bohrer-Bier besitzt indessen keine Kraft und Stärke keineswegs gleich nach seiner Zubereitung, sondern es erhält dieselbe erst späterhin, wenn es in großen Massen auf Fässern aufbewahrt wird.

Man hat lange geglaubt, daß die Bereitung des Bohrer-Bieres ein ausschließendes Geheimnis der englischen Brauereien sei, und behauptet, daß selbiges nur allein mit dem Wasser aus der Themse bereitet werden könne; diesem ist aber längst dadurch widersprochen, daß der Brauer Whitbread in London, einer der ersten Bohrerbrauer, sich auch des Newriverwassers mit glücklichem Erfolg dazu bedient, und in der That kann jedes Wasser dazu angewendet werden, wenn es nur nicht außerordentlich mit fremdartigen Salzteilen gesättigt ist.

Alexander Morrice, ein Londoner Bierbrauer, hat in einer kleinen im Jahr 1802 erschienenen Schrift mit vieler Genauigkeit die Bereitungsart aller in England bekannten Biere beschrieben; und dieses hat dem Herausgeber des Bulletin Gelegenheit gegeben, die angeführte Verfahrensart selbst zu prüfen, und er hat dreimal hinter einander einen so glücklichen Erfolg erhalten, daß er ihm nichts zu wünschen übrig gelassen hat.

Bei alledem hat er einige Abweichungen gegen die ursprüngliche Verfahrensart gemacht, die aber nur allein darin bestehen, daß er einige der Gesundheit nachteilige Beimischungen, daraus hinweggelassen, und demohngeachtet fand er sein selbst gebrautes Bier dem achten englischen in allem gleich, nachdem solches ein Jahr lang auf Bouteillen gelegen hatte.

Eine Hauptfache bei der Bereitung des Bohrer-Bieres ist die Auswahl der dazu gehörigen

Die Familienunterstützungen der Angehörigen der Kriegsteilnehmer sind der Pfändung und Aufrechnung entzogen. Der Staatssekretär des Innern erklärte: Nach dem Zwecke des genannten Gesetzes (28. Februar 1888, 4. August 1914) stellen sich die Unterstützungen als Beiträge zum Unterhalt dar. Sie sind daher den auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsforderungen (§ 850 Nr. 2 der Zivilprozessordnung) gleichzustellen, mit hin unpfändbar. Aus der Unpfändbarkeit des Unterstützungsanspruchs ergibt sich ohne weiteres, daß er der Aufrechnung nicht unterliegt und nicht abgetreten werden kann. (§§ 394, 400 B.G.B.) St.

**Korrespondenzen.**

**Wschaffenburg.** Die Aktienbrauerei Wschaffenburg zahlt ab 1. Juli d. J. eine Feuerungszulage von 850 Mark pro Woche für alle, mit Ausnahme der unter 18 Jahre alten Kollegen. Für letztere wurde, vom 16. Lebensjahre an, ein Wochenlohn von 25 Mk. und täglich 4 Liter ablesbarer Gastrunk vereinbart. Dieser Lohn erhöht sich halbjährlich wöchentlich um 1 Mk. bis zur Höhe des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter einschl. der Feuerungszulage. Ist dieser Lohn erreicht, so wird das volle Quantum (6 Liter) Gastrunk gewährt.

Die Ueberstundenlöhne wurden für alle Arbeiter um 15 Pf., die Sonn- und Feiertagsstundenlöhne für Brauer um 15 Pf., für alle Hilfsarbeiter um 10 Pf. erhöht.

Der Sonn- und Feiertagsdienst wurde um 50 Pf., auf 4 Mk., die Partierbereiung um 50 Pf., das Sonn- und Feiertagsbierfahren bis zu 8 Stunden um 50 Pf. und über 8 Stunden um 75 Pf. erhöht. Wenn am dritten freien Sonntag gefahren werden muß, wird ein Sechstel des Wochenlohnes gezahlt. Die Lohngelder wurden um 20 Proz. erhöht.

Zuletzt gelangten 450 Mk. Feuerungszulage wöchentlich zur Auszahlung. Außerdem zahlte der Betrieb eine Feuerungszulage in Form eines Beihaltungsgehalts von 70 bis 100 Mk. zu Weihnacht 1916 aus. Doch wurden nicht alle Kollegen in der Weise bedacht. In diesem alten, wieder ins Leben zurückgerufenen System wollte die Leitung der Bayerischen Aktienbrauerei auch in Zukunft festhalten. Die Kollegenschaft bestand jedoch darauf, daß der verdiente Lohn wöchentlich zur Auszahlung kommt.

Ursprünglich forderten wir eine Erhöhung der Tariflöhne. Da aber die Brauereileitung selbst zugab, daß nach Wiedereintritt geregelter Zustände zweifellos doch eine allgemeine Neuordnung der Tarifverträge notwendig sein wird, begnügten wir uns mit oben bewilligten Verbesserungen. Damit läuft der Tarifvertrag weiter bis 30. September 1918.

**München.** Die Brauereidirektion bewilligte eine Erhöhung der Feuerungszulage um 1,50 Mk. pro Woche.

**Braunschweig.** Auf Antrag wurde die Feuerungszulage für die Brauereiarbeiter um monatlich 10 Mk. erhöht.

**Karlsruhe.** Eine Unterhandlung mit der Firma P. G. Wimpfheimer, Malzfabrik in Karlsruhe-Rühlburg führte zu dem Ergebnis, daß die Tariflöhne um weitere 15 Proz. erhöht wurden, so daß der Gesamtanfall jetzt 45 Proz. beträgt. Die Kollegen werden den künftigen Erfolg zu würdigen wissen.

**Leipzig.** In der Versammlung am 7. Juli erstattete nach Ehrung der Gefallenen Kollege Stöcklein die Abrechnung vom 2. Quartal. Die Einnahmen betragen 2714,50 Mk., wovon 1361,07 Mk. an die Hauptkasse abgehandelt wurden. Die Mitgliederzahl stand auf 413 männliche und 48 weibliche Mitglieder. Der Stand der Sozialkasse beläuft sich auf 2085,34 Mk.

**Malzsorten.** Die englischen Brauer unterscheiden in dieser Hinsicht blaues, gelbes und braunes Malz.

Das blaue Malz ist ein solches, das am gelindesten und langsamsten gedörret ist. Das gelbe Malz ist ein solches, das in der Farbe das Mittel zwischen gelb und braun hält. Es zeichnet sich durch einen angenehmen Geschmack und eine gefällige Farbe aus, die der Farbe des gelben Bernsteins ähnlich ist. Das braune Malz ist endlich dasjenige, das am härtesten und so hart gedörret ist, daß es schwer hält, die Kerne zu zerbeißen.

Um mit diesen Malzsorten ein Probegebräu vom Rohster im Kleinen zu veranstalten, wähle man:

- a) 3/4 Berliner Scheffel blaues Gerstenmalz,
- b) 2/4 — — — gelbes — —
- c) 2/4 — — — braunes — —

7 Scheffel zusammen, im gehörig geschroteten Zustande.

Nachdem diese Malzsorten recht gut unter einander gearbeitet, und in die Mäschbühne vertheilt worden sind, gebe man ihnen einen Aufguß von 560 Berliner Quart Wasser, dessen Temperatur 56° beträgt, arbeite alles wohl unter, und lasse das Ganze 1 1/2 Stunden lang maischen, worauf die Extraktion abgezogen wird.

Dem Rückstand gebe man einen zweiten Aufguß von 560 Quart Wasser von 63° Temperatur, und lasse das Ganze 1 Stunde lang maischen, worauf die Extrakt abgezogen wird. Der dritte Aufguß wird endlich mit 100 Quart Wasser von 75° Reaumur gemaischt, und nach 1 1/2 Stunden das Extrakt abgezogen.

Hierauf wird der erste Auszug mit 10 Pfund des besten Hopfens eine Stunde lang gekocht, dann das Flüssige abgelassen. Der zurückbleibende Hopfen wird hierauf mit dem zweiten Extrakt zum zweitenmal ausgekocht, und das Flüssige zum ersten gegossen.

Wegen Tarifstreitigkeiten machten sich verschiedene Verhandlungen notwendig, die ausnahmsweise im Interesse der Kollegen erledigt werden konnten. Die in der Obervogelzei in Kötha entstandenen Differenzen führten mit Abschluß eines Tarifvertrages zu einem befriedigenden Ende. Vorliegende Bemühungen, den schwer arbeitenden Brauereiarbeitern und Mühlenarbeitern die Zulassung von Lebensmitteln für Schwerarbeiter zu verschaffen, blieben bisher leider ergebnislos.

In der allgemeinen Besprechung wurde Klage über die ungeheure Verteuerung der Lebensmittel geführt und der Vorstand beauftragt, Sonntag, den 15. Juli, eine weitere Versammlung einzuberufen mit der einzigen Tagesordnung Erhöhung der Feuerungszulagen.

**Borna.** Mit den Brauereien wurde der Tarifvertrag auf ein Jahr verlängert unter Erhöhung der Feuerungszulage auf 8 Mk. pro Woche an alle Arbeiter. Die Ueberstundenlöhne wurden um 10 Pf. pro Stunde erhöht, die Nachschichtzulage von 30 auf 50 Pf.

Die Mühle Baruch u. Schönefeld bewilligte bei Verlängerung des Vertrages eine Erhöhung der Grundlöhne um 2 Mk. pro Woche, Regelung der Arbeitszeit, Erhöhung der Ueberstundenlöhne um 10 Pf., eine Nachschichtzulage von 30 Pf. und für Stamen ab Schiff 1 Pf. statt bisher 1/2 Pf. pro 100 Kilogramm.

Die Gaffliche Kunstmühle bewilligte daselbe mit Ausnahme der Nachschichtzulage, die dann ausbezahlt wird, wenn der Firma die Lebensmittelbeschaffung für die Leute wie bisher nicht mehr möglich ist.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Nach der möglichen Zusammenlegung von Brauereien äußert sich in der Fachpresse Brauereibesitzer Schultze. Er ist der Ansicht, daß die vom Kriegsausschuss angelegte, eine freiwillige Zusammenlegung der einzelnen Brauereien zu erzielen, fehlschlagen dürfte, und zwar nicht mangels gutem Willen, sondern aus natürlichen Gründen. Zunächst wird auf der einen Seite das etwaige Konkurrenzgefühl, sagen wir ruhig der Konkurrenzneid, hindernd in den Weg treten, während auf der anderen Seite sonstige Gründe maßhaltig ebenfalls die freiwillige Handlung unterbinden. Mit Recht jagte mir der kaufmännische Leiter einer Aktienbrauerei, er könne sich nicht zur freiwilligen Zusammenlegung entschließen, da er eine derartige Verantwortung seinem Aufsichtsrat gegenüber nicht übernehmen könnte, weshalb es ihm schon lieber wäre, wenn eben durch das Kriegsausschuss entschieden würde. Man kann sich sehr wohl in die Lage dieses Herrn versetzen. Es wird der einzige Weg der Zwang durch das Kriegsausschuss bleiben, der nachschonend aus obengenannten Gründen sogar dem größten Teile dieser Betriebe der gewünschte sein wird, weil so eine schnellere und gerechtere Lösung zu erreichen ist und alle Sonderinteressen ausgeschaltet werden.

Dieser Weg stellt zwei Fragen: die eine, die Ziele des Kriegsausschusses zu erreichen, die andere, den Wünschen der stillgelegten Brauereien möglichst zu entsprechen. Die Ziele des Kriegsausschusses sind: Kohlenparität und Freimachung von Leuten im Interesse des Vaterlandes. Diese nun erreichen zu helfen, ist patriotische Pflicht. Wenigstens ein gewisser Kampf entgegen wird, welche Brauerei stillgelegt, welche in Betrieb bleiben soll, so muß und kann ohne Zweifel, wenn die Richtlinien des Kriegsausschusses, „Kohlen- und Reiersparnis“ und damit das Interesse des Vaterlandes hochgehalten werden sollen, bei dem vorgezeichneten nur zehuprozentigen Kontingent nicht die Größe der Brauereien, sondern die technisch und dampfkraftmäßig hervorragende Einrichtung bei entsprechender Leistungsfähigkeit maß-

gebend sein, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Bei der selbstverständlichen dringenden Notwendigkeit, an obigem Grundsatze festzuhalten, darf es beispielsweise nicht von Einfluß sein, wenn eine Brauerei aufhört, sie könne ihr Malz selbst machen, oder sie arbeite für Gemütskurierung. Nachdem Herr Schultze dies des näheren begründet, sagt er zum Schluß:

„Der Hauptwunsch, das habe ich ausnahmslos bei den Besprechungen gehört, ist die Erhaltung des freien Handels jeder einzelnen Brauerei. Mit anderen Worten, jede stillgelegte Brauerei soll das Recht haben, ihr Bier an der Kampe der brauenden Brauerei abzuholen, um die Kundenschaft persönlich und direkt bedienen zu können. Dieser Wunsch ist mir zu natürlich, abgesehen davon, daß jede Brauerei in direkter Fühlung mit der Kundenschaft bleiben will, sind im anderen Fall infolge Konkurrenzänderer kaufmännische Schädigungen von unabsehbarer Bedeutung möglich, die unter Umständen noch im kommenden Frieden ungeheure Langweite hätten; ich denke da an die Bevorzugung der Kundenschaft der Konkurrenz ufm.“

Ein weiterer Wunsch von gleicher Wichtigkeit ist folgender: Die stillgelegte Brauerei muß und wird eine Garantie verlangen, daß die in Betrieb bleibende Brauerei ihr Gemälz für absolute Betriebssicherheit bietet, d. h. daß dieselbe auf Grund reicher Reisetanlagen bei etwaigen Betriebsstörungen in der Lage ist, die gesamten wertvollen großen Biervorräte vor der Gefahr des Verderbens zu schützen. Gleichzeitig muß dieselbe die großen Anforderungen an Eis für die Kundenschaft, die Lokomotive und Krankenhäuser bewältigen können und diesbezüglich ebenfalls mit reichen Reserven versehen sein. Dieser zweite Wunsch kann nur erfüllt werden, wenn bezüglich dieser Feststellungen genaue und gerechte Prüfungen der einzelnen Betriebe stattfinden, die aber unbedingt nur durch neutrale, durch Fachschule wissenschaftlich gebildete technische Sachverständige, vielleicht unter Vorzug eines Sachverständigen vorgenommen werden müssen. Nur auf dieser Basis allein ist die überaus schwierige Frage der Zusammenlegung meiner Ansicht nach zu lösen.“

Zum erstenmal erscheint hier in der Zeitung des Herrn Schultze ein Hinweis auf das für die Zukunft vorgesehene Kontingent von 10 Proz. Es dürfte nur eine Vermutung sein, doch erscheint seine Annahme wahrscheinlich. Sonst bleibt die Frage, ob freiwillige Zusammenlegung oder solche durch Zwang, ob und in welchem Umfang es überhaupt geschehen wird, noch in der Schwebe, abgesehen von den bisher infolge des Produktionsmangels schon erfolgten Zusammenlegungen und Stilllegungen von Betrieben der Brauindustrie.

Mit der Frage der Gerstenlieferung beschäftigte sich eine Versammlung des Schuhverbandes der Brauereien der Norddeutschen Brauereigemeinschaft am 10. Juli in Berlin. Von den über hundert bestehenden Verbänden waren fast sämtliche vertreten. Nach dem Bericht in der Tageszeitung für Brauerei war die Versammlung einmütig der Ansicht, daß die für das norddeutsche Brauereigebiet maßgebenden Behörden für eine bessere Gerstenlieferung im nächsten Kontingentjahre Sorge tragen müßten. Bei einer gleich hohen oder sogar niedrigeren Gerstenzulassung als im vergangenen Jahre würde das norddeutsche Brauereigebiet aufstrebende sein, den Verpflichtungen nachzukommen, die ihm von den Behörden wegen einer ausreichenden Versorgung des Feldheeres, der Küstungsarbeiter, der Heimattruppen, der Kavallerie und der Soldaten auferlegt sind. Unter Zustimmung aller Versammlungsteilnehmer wurde die Meinung vertreten, daß die in Frage kommenden Stellen sich die bayerischen Behörden in ihrer richtigen Erkenntnis für die Bedürfnisse der Brauindustrie und des gesamten Publikums zum Maßstab nehmen möchten.

**Dünabierzugung in Bayern.** Der kommandierende General für den 1. Bayer. Korpsbezirk ordnete am 21. Mai an: ... Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Brauereien durchweg die vorgeschriebene Hälfte ihres Kontingentes zu Dünabier verarbeiten und ihre Abnehmer ohne Unterschied im gleichen Verhältnis mit Vollbier und Dünabier beliefern. Es darf nicht vorkommen, daß die sogenannten besseren Sorten vorzugsweise mit Vollbier versorgt werden. Dies würde bei der arbeitenden Bevölkerung mit Recht Vergehen erregen und zur Ablehnung des Dünabieres führen. Brauereien, die sich in dieser Hinsicht verhalten, haben die schärfsten Maßnahmen auf Grund des Kriegszustandes zu ergreifen. ....

**Dünabierzugung in Baden.** Sämtliche badischen Brauereien haben bis zum 1. Oktober mindestens 25 Proz. ihrer gesamten Biererzeugung, soweit sie nicht für das Feldheer bestimmt ist, als Einphasbier herzustellen, das mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 Proz. hergestellt werden darf. Der Verkaufspreis durch den Hersteller darf für Einphasbier in Fässern 23 Mk. für 100 Liter nicht übersteigen.

**Umstellung der Betriebe.** Die Brauerei Sinding L.G. Frankfurt am Main, welche schon in der letzten Winterpause die Erzeugung von Rohwürzen und Gemälzen betrieb, inzwischen auch die Herstellung von Kupfererz aufgeworfen hat, hat kurzzeitig eine große Anlage (Küllerei) für Eisenerzmittel (Eisenerzfloden und dergleichen), die am 1. Oktober in Betrieb genommen wird. — Die Thüringer Malzfabrik Langenlajza L.G. nimmt als weiteren Geschäftszweig die Verarbeitung von Papier und die Herstellung der Papierwaren an. — Die Siedingerbrauerei Landstuhl (Pfalz) hat jetzt eine Obst- und Gemüse-Dürreanstalt eingerichtet.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

Das Leipziger „Expresse“-Arbeiter. Wir haben darüber berichtet, daß ein Leipziger Angehöriger des Kaufmanns- und Feigerverbandes wegen Eröffnung angeklagt war; die Ursache war eine Forderung zu einem Ingenieur, der einen Arbeiter vor dem Gewerbeamt wegen Schadenersatz verklagt hatte: „Wie kommen Sie zu der Klage? Ich habe Ihnen doch Ersatz geschickt. Wenn Sie so weiter klagen, werde ich über Ihren Verstand die Sperre ver-

Endlich wird in dem dritten Extrakt 3 Pfund Lakritzextrakt und 4 Pfund feiner Zucker aufgelöst, und dann eine halbe Stunde lang zusammen gekocht, worauf alle drei Abzüge mit einander gemengt werden.

Man läßt nun das Ganze auf 10° Reaumur abkühlen, gibt ihm dann die Hefe, und verrührt die Gärung auf einem Faße, welches mit fertigem Bier fleißig nachgefüllt wird, damit das Gut über sich gähren, und die Hefe ausgeworfen werden kann.

Ist die Gärung vollbracht, so bleibt es auf dem Faße gut verputet 3 bis 4 Wochen liegen, um sich zu klären, worauf es auf andere Fässer abgezogen wird.

Sollte das Bier nicht klar genug sein, so giebt man ihm die Klarheit durch Gaukenblase. Soll dasselbe eine braune Farbe bekommen, so wird ihm diese durch braun gebrannten Zucker gegeben.

Auf diese Weise, und vorausgesetzt, daß das Malz von der gehörigen Qualität und vollkommen gut war, gewinnt man ein Rohsterbier, das dem englischen vollkommen gleich ist, und in keiner Art von ihm unterchieden werden kann.

Sie muß es Sachverständigen überlassen, ob sie meine Erfahrungen selbst einer Prüfung werth halten wollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

**Vermischte Nachrichten.**

Nach den Befehlen Sr. Majestät des Königs, soll das Corps d'élite der Chasseurs Carabiniers vollständig komplementiert werden. Es werden daher alle zu gedachten Dienst passende Individuen der vorzigen Conseriptionen von 20 Jahren und darunter in dieser Kommanne hierdurch aufgefordert, sich bei gedachten Corps anwerben zu lassen und sich wegen Aufnahme der Anwerbungs-Aktunde bei mir zu melden. Bernigerode, den 27. Febr. 1912.

Der Stations-Ratte Scheller.

